



Programm zur Förderung touristischer Einrich- tungen in Privathaushalten

Gästezimmer und Ferienwohnungen



Programm

zur Förderung touristischer Einrichtungen in Privathaushalten

Gästezimmer und Ferienwohnungen

Präambel

Eine Vielzahl von überregionalen und regionalen Wanderwegen und auch Radwegen, die Osann-Monzel queren oder berühren, laden den Feriengast zum Verweilen ein. Bedingt durch die demographische Entwicklung verliert der Ferienort Osann-Monzel Bettenkapazitäten, die dringend zur Aufrechterhaltung der touristischen Infrastruktur benötigt werden. Um dem weiteren Verlust von Unterkünften entgegen zu wirken, ist die Ortsgemeinde Osann-Monzel daher bestrebt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Privathaushalte bei der Schaffung von Gästezimmern oder Ferienwohnungen zu unterstützen, um die Attraktivität des „Weindorfs mit Weitblick“ aufrechtzuerhalten.

§ 1 Ziel des Förderprogrammes

Ziel des Förderprogrammes ist es:

- (1) die Anzahl der Übernachtungsmöglichkeiten für Feriengäste aufrechtzuerhalten;
- (2) einen Anreiz zur Herstellung oder Modernisierung von Übernachtungsmöglichkeiten zu geben.

§ 2 Rechtsgrundlagen, Verwendungszweck, Zuwendungsart

- (1) Die Ortsgemeinde gewährt Zuwendungen an natürliche Personen und an private Grundstückseigentümer. Dies gilt auch für Betriebe, deren Haupterwerbszweck nicht dem Gastgewerbe/der Hotellerie dient. (z. B. Winzerbetriebe)
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Ausschuss Bauen, Umwelt und Dorfentwicklung entscheidet über die Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig.
- (4) Eine Förderung mit einem weiteren Programm der Ortsgemeinde ist nicht möglich.



§ 3 Art der Förderung

Die Förderung wird als Zuwendung gewährt. Der Förderantrag ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinie.

§ 4 Förderfähigkeit

Förderfähige Vorhaben sind:

- (1) Die Herstellung oder Modernisierung von Gästezimmern.
- (2) Die Herstellung oder Modernisierung von Ferienwohnungen.

Unter „Herstellung“ fällt die Umwandlung oder Erweiterung von privatem Wohnraum, unter „Modernisierung“ fällt die Verbesserung/Anpassung der vorhandenen Unterkunft zur touristischen Nutzung durch Feriengäste.

Für Herstellung und Modernisierung gelten die Ansprüche des aktuellen Kriterienkatalogs mit Mindestkriterien für Ferienwohnungen oder Ferienzimmer gemäß Deutschem Tourismusverband als Basis. Die jeweiligen Kriterienkataloge sind als Anlagen 2 und 3 Bestandteile dieser Richtlinie.

§ 5 Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Je Herstellung/Modernisierung des Gästezimmers oder der Ferienwohnung beträgt die Förderung 20 % der Kosten; max. jedoch 2.000 € bei Gästezimmern bzw. 3.000 € bei Ferienwohnungen. Eigenleistungen sind nicht anrechenbar.
- (2) Die maximale Förderhöhe pro Antragsteller beträgt 5.000 €
- (3) Die geförderten Objekte sind mindestens 5 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung entsprechend der touristischen Zweckbestimmung zu nutzen. Dabei gilt ein touristischer Auslastungsgrad von 15 % für das Mittel aus den ersten 5 Kalenderjahren. Der Auslastungsgrad ist vom Antragsteller nachzuweisen. Anderenfalls besteht seitens der Ortsgemeinde ein Rückforderungsrecht.

§ 6 Fördervoraussetzungen

- (1) Der Antragsteller sollte sich frühzeitig mit der Gemeindeverwaltung Osann-Monzel in Verbindung setzen, damit von Anfang an gemeinsam nach Lösungen gesucht werden kann.
- (2) Die Anträge sind frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Gemeindeverwaltung Osann-Monzel zu stellen. Fristen für evtl. erforderliche Beratungen in Gemeindegremien sollten berücksichtigt werden. Als Bestandteil der Antragsunterlagen muss der aktuelle Kriterienkatalog mit den Mindestkriterien für Ferienwohnungen oder Ferienzimmer gemäß Deutschem Tourismusverband vorgelegt und erfüllt werden. Nach Beendigung der Baumaßnahme gilt die positive Abnahme der Mindestkriterien als letzte Fördervoraussetzung.
- (3) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung ausgesprochen oder einem vorzeitigen Baubeginn schriftlich zugestimmt wurde.
- (4) Der Abschluss von bindenden Verträgen gilt als Beginn der Ausführung.



§ 7 Antragstellung, Bewilligung, Zuschussempfänger

- (1) Antragsberechtigt und Zuschussempfänger sind die Eigentümer und die im Grundbuch eingetragenen dinglich Nutzungsberechtigten des zu fördernden Objektes.
- (2) Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung begonnen wurde oder die Maßnahme nicht innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen ist. Baubeginn und Fertigstellung sind der Gemeindeverwaltung Osann-Monzel mitzuteilen.
- (3) Nach der Fertigstellung und Prüfung der Mindestkriterien durch zwei Mitglieder des Ausschusses Bauen, Umwelt und Dorfentwicklung erfolgt auf Basis der vorgelegten Rechnungen die Auszahlung der Fördersumme.
- (4) Ferner kann die Bewilligung widerrufen werden, wenn gegen diese Förderrichtlinien verstoßen wird bzw. Bedingungen aus dem Bewilligungsbescheid nicht eingehalten werden.

§ 8 Inkrafttreten


Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung auf unbestimmte Zeit fort.

§ 9 Geltungsdauer

Die Beantragung von Fördermitteln ist bis zum 31.12.2026 möglich.

Osann-Monzel, den 01.02.2023

Für die Ortsgemeinde Osann-Monzel


Armin Kohnz
Ortsbürgermeister

Anlagen

Förderantrag

Klassifizierungskriterien für Ferienzimmer

Klassifizierungskriterien für Ferienwohnungen

